

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

MERKBLATT

Zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen

In der Schweiz können für einzelne Branchen und Regionen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen nach Art. 360a OR¹ (NAV) festgelegt werden. Ob in Ihrer Branche in Ihrer Region ein solcher Mindestlohn gilt, sehen Sie unter Punkt 1.

Falls Sie in einer Branche mit einem zwingenden Mindestlohn arbeiten und Sie feststellen, dass Ihr Arbeitgeber Ihnen diesen Mindestlohn nicht bezahlt, finden Sie unter Punkt 2 die Informationen, was Sie unternehmen können.

1. Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen

NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen können vom Bund (siehe Punkt 1.1) oder von den Kantonen (siehe Punkt 1.2) erlassen werden, wenn keine allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträge bestehen. Diese Mindestlöhne gelten für die gesamte Branche und müssen vom Arbeitgeber eingehalten werden (höhere Löhne sind immer möglich).

1.1 Gesamte Schweiz (ausser Genf): Hauswirtschaftsbranche

Wenn Sie in der Hauswirtschaftsbranche in einem Privathaushalt arbeiten, könnte der untenstehende Mindestlohn allenfalls für Sie gelten (mit Ausnahme des Kantons Genf).

Die Mindestlöhne betragen brutto, ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage, folgende Stundenansätze:

- | | |
|---|----------------------|
| • Kategorie „ungelernt“ | Fr. 19.95 pro Stunde |
| • Kategorie „ungelernt mit mindestens 4 J. Berufserfahrung in der Hauswirtschaft“ | Fr. 21.85 pro Stunde |
| • Kategorie „gelernt mit EFZ oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung“ | Fr. 24.05 pro Stunde |
| • Kategorie „gelernt mit EBA oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung“ | Fr. 21.85 pro Stunde |

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat ein [Factsheet zum NAV Hauswirtschaft](#) veröffentlicht. Darin findet sich auch eine Berechnungstabelle für die Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage.

Wie Sie vorgehen können, wenn Ihr Arbeitgeber diesen Mindestlohn nicht einhält, finden Sie unter Punkt 2.

1.2 Kanton Aargau

Im Kanton Aargau existieren derzeit keine zusätzlichen NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen.

Für die Branche Hauswirtschaft gelten die Informationen gemäss Punkt 1.1.

¹ [Obligationenrecht](#) (OR; SR 220)

2. Wie erhalte ich den mir zustehenden Mindestlohn?

Da es sich um privates Arbeitsrecht handelt, haben die nachfolgenden Informationen ausschliesslich beratenden Charakter und das Musterschreiben ist sinngemäss als Hilfestellung zu verstehen. Im Streitfall ist ausschliesslich das Arbeitsgericht zuständig.

Für weitere Informationen und/oder eine Beratung können Sie sich an die folgenden Rechtsauskunftsstellen im Kanton Aargau wenden:

- Aargauischer Anwaltsverband, Tel. 062 823 40 50, info@anwaltsverband-ag.ch
- Aargauischer Gewerkschaftsbund, Tel. 062 834 94 20, rechtsauskunft@agb.ch
- Gewerkschaft SYNA, Tel. 056 448 99 00

Diese Stellen beraten Sie zu Fragen des privaten Arbeitsrechts in der Regel kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr. Weitere hilfreiche Informationen zu den Telefonzeiten, Beratungsorten etc. finden Sie [hier](#).

2.1 Aussergerichtliche Phase

Falls Sie den Mindestlohn gemäss Punkt 1.1 nicht erhalten, sollten Sie in einem ersten Schritt versuchen, sich mit Ihrem Arbeitgeber zu einigen. Sie können dazu bei Bedarf den Musterbrief im Anhang benützen.

2.2 Gerichtliche Phase

Wenn Ihr Arbeitgeber nicht auf Ihr Schreiben reagiert bzw. Sie sich nicht einigen können, bleibt die Möglichkeit, Ihren Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Da ein solches Verfahren komplex sein kann, empfehlen wir Ihnen, sich für die gesamte gerichtliche Phase an die in Punkt 2 genannten Rechtsauskunftsstellen, Ihre Rechtenschutzversicherung oder an eine Anwaltskanzlei zu wenden. Nach diesen Auskünften müssen Sie abwägen, ob Sie gerichtlich gegen ihren (ehemaligen) Arbeitgeber vorgehen möchten. Der erste Schritt im arbeitsrechtlichen Verfahren besteht darin, ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen, beachten Sie die [Musterformulare des Bundesamts für Justiz](#).

2.3 Weitere Massnahmen

2.3.1 Einleitung einer Betreibung

Bei einer offenen Lohnforderung können Sie grundsätzlich auch ein Betreibungsverfahren einleiten. Sie müssen dafür beim Betreibungsamt des Sitzes Ihres Arbeitgebers die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Arbeitgeber beantragen.

Dazu müssen Sie ein Betreibungsbegehren ausfüllen und an das zuständige Betreibungsamt schicken. Die Formulare können Sie [hier](#) oder beim zuständigen Betreibungsamt beziehen.

Wir empfehlen Ihnen, sich auch über diese Massnahme bei den oben angegebenen Rechtsauskunftsstellen zu informieren, um einschätzen zu können, ob eine solche in Ihrem Fall sinnvoll ist.

2.3.2 Meldung bei der Tripartiten Kommission (TPK)

Wenn Ihr Arbeitgeber den verbindlichen Mindestlohn gemäss NAV Hauswirtschaft nicht einhält, können Sie dies auch bei der für den Arbeitsort zuständigen kantonalen tripartiten Kommission (für Kanton Aargau: Geschäftsstelle Tripartite Kommission, c/o Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Team Meldestelle und Inspektorat, Postfach, 5001 Aarau, tpk@ag.ch, Tel. 062 835 18 60) melden, damit die zuständige kantonale Behörde eine Lohnkontrolle durchführen und im Falle eines

Verstosses eine Verwaltungssanktion aussprechen kann. Weder die TPK noch die kantonale Behörde (Amt für Migration und Integration) können jedoch die korrekte Lohnanzahlung an Sie durchsetzen (vgl. dazu Punkte 2 bis 2.3.1).

Hinweis:

Um von den in diesem Merkblatt hinterlegten Internet-Links zu profitieren, konsultieren Sie das Dokument bitte unter folgender Webadresse: https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/migration_integrationsarbeit/normalarbeitsvertrag_hauswirtschaft_mit_verbindlichen_mindestloehnen/departement_detailseite_332.jsp

Musterbrief an Ihren Arbeitgeber:

Ihr Vorname, Nachname

Adresse

Postleitzahl, Ort

EINSCHREIBEN

Name des Arbeitgebers

Adresse

Postleitzahl, Ort

Ort, Tag/Monat/Jahr

Sehr geehrter Herr Muster / Sehr geehrte Frau Muster

Der Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft sieht für einen Arbeitnehmenden der Kategorie ... einen Mindeststundenlohn von brutto CHF ...- vor (vgl. Artikel 5 des oben erwähnten NAV). Evtl.: Bei einem Pensum von ... Stunden pro Woche ergibt dies einen minimalen Brutto-Monatslohn von CHF ...-.

Mein Monatslohn/Stundenlohn beträgt jedoch nur CHF-

Aus diesem Grund fordere ich Sie hiermit auf, mir die Lohndifferenz für den Monat/die Monate ... in Höhe von total CHF ...- innerhalb von xy (z.B. 5-10) Tagen nach Erhalt dieses Schreibens auszuführen. Auf diese Inverzugsetzung sind Verzugszinsen in Höhe von 5 %, ab dem ... (*ab dem Tag nach der gesetzten Frist*) zu zahlen.

Bei Nichtzahlung der Lohndifferenz innerhalb der gesetzten Frist werde ich die Angelegenheit an die zuständige Behörde weiterleiten, um die Zahlung der offenen Lohnforderung zu erwirken.

Ich hoffe auf eine einvernehmliche Lösung mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Vorname, Nachname

Unterschrift